Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	**Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)**
Fachbereich 1 - Rats- und Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung	29.02.2012	2012-028

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus öffentlich	05.03.2012			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	14.03.2012			
Gemeinderat öffentlich	22.03.2012			

Betreff:

Anpassung der Leitlinien zur Gewerbeförderung

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Am 26.03.2009 hatte der Rat die Leitlinien zur Gewerbeförderung neu gefasst. Wesentlicher Änderungsinhalt war seinerzeit die Aufnahme eines Investitionszuschusses im Zusammenhang mit der „Errichtung bzw. Erweiterung einer Betriebsstätte“. Seit 2009 können 15 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal jedoch 10.000,-- € als Zuschuss gewährt werden.

Da parallel zum gemeindlichen Förderangebot der Landkreis Wittmund unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden ein ähnliches Förderprogramm zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung (KMU-Programm) aufgelegt hat und einen Zuschuss in Höhe von maximal 15.000,-- € gewährt, ist von Unternehmen und Existenzgründern bislang ausschließlich das Förderprogramm des Landkreises in Anspruch genommen worden.

Beim Förderprogramm des Landkreises Wittmund scheiden Investitionsvorhaben aus mit einem Investitionsvolumen von über 250.000,-- €. Da Unternehmen vielfach höhere Investitionen tätigen, findet das KMU-Programm keine Anwendung. Zudem wurden im vorletzten Jahr die Landesmittel nach der Gemeinschaftaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ deutlich gekürzt, so dass Unternehmen auch hieraus kaum Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen können.

Da in Einzelfällen Investitionsvorhaben von Unternehmen für die Gemeinde Friedeburg ein besonderes öffentliches Interesse haben können, sollte der bisherige Investitionszuschuss auf größere Investitionsvorhaben abgestellt werden. Ein Investitionszuschuss gem. Ziffer 2.3 sollte von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden:

- Mindestinvestitionsvolumen von 150.000,-- € und
- Schaffung von zehn Dauervollzeitarbeitsplätzen bei der Errichtung einer Betriebsstätte oder
  Schaffung von 15 % zusätzlichen Dauervollzeitarbeitsplätzen bei der Erweiterung der Betriebsstätte.

Der Investitionszuschuss sollte auf maximal 75.000,-- € begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Zuschussgewährung sollte dem Gemeinderat vorbehalten bleiben und nur in den Fällen erfolgen, wenn die Investition in Bezug auf die Zahl der zusätzlichen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebes erfordert.

Nach wie vor besteht kein Rechtsanspruch auf eine gemeindliche Förderung. Der Verwaltungsausschuss bzw. der Gemeinderat entscheidet weiterhin nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Änderungen sind im anliegenden Entwurf der Leitlinien zur Gewerbeförderung kenntlich gemacht (fett/kursiv).

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

> Dem Entwurf der Leitlinien über Maßnahmen zur Förderung der Gewerbe- und Industrieansiedlung der Gemeinde Friedeburg gem. Beschlussvorlage vom 28.02.2012 wird zugestimmt.
>
> Soweit die neuen Regelungen von bisherigen Beschlüssen abweichen, gelten frühere Beschlüsse als aufgehoben.

Emmelmann

Anlagen:

Entwurf der Leitlinien vom 29.02.2012 über Maßnahmen zur Förderung der Gewerbe- und Industrieansiedlung der Gemeinde Friedeburg